



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wehrda

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wehrda“.
2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Marburg, im Stadtteil Wehrda.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe das Feuerwehrwesen nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) – in der jeweils gültigen Fassung – sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Feuerwehr und deren Abteilungen im Stadtteil Wehrda

- b) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Stadtteil Wehrda zu beteiligen
- c) die Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens, die Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinen im Stadtteil Wehrda sowie mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen
- d) Öffentlichkeitsarbeit

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Fördernde können natürliche und juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen im Stadtteil Wehrda erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich gekündigt werden.
2. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder dem Verein mittelbar oder unmittelbar schadet.
4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand statthaft. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollständig zu leisten.
3. Den Mitgliedern steht die Teilnahme und die Unterstützung an Veranstaltungen des Vereins offen.
4. Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.

§ 7 **Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere Aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen

§ 8 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung, auch Jahreshauptversammlung genannt, ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung
 - a) in Textform per E-Mail oder
 - b) per Briefunter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
Dies gilt entsprechend auch für den Vorstand.
4. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.

§10 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Erhebungsverfahrens;
- e) Genehmigung des Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) beim Ausschlussverfahren nach § 5 Abs. 4 über Beschwerden zu entscheiden
- j) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

§11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzuhalten. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
2. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
Stimmgleichheit bedeutet eine Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen.
5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmmehrheit nicht mit.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem/ den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer

In den Vorstand können mit deren Einverständnis als Beisitzer berufen werden:

- a) der Wehrführer
 - b) der Jugendfeuerwehrwart
 - c) der Sprecher der Ehren- und Altersabteilung
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Neuwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode.
 5. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
 6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13

Kassenwesen

1. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
2. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
3. Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 6000 Euro ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er nur Auszahlungen leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
4. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
5. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.
6. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat nach der ersten, erneut zu beschließen.
2. Die Auflösung wird 1 Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

3. Das vorhandene Vereinsmögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.
4. Verbleibendes Vermögen fällt an den Stadtfeuerwehrverband Marburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 30. April 2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Januar 1989 außer Kraft.